

## Merkblatt für Zuzüger in die Schweiz, die noch nie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung angehört haben

### Einkaufsbeschränkung

Einkäufe in die reglementarischen Leistungen oder freiwillige Einlagen für die vorzeitige Pensionierung dürfen bei Personen,

- die aus dem Ausland zuziehen **und**
- die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben,

pro Jahr maximal **20%** des versicherten Lohnes betragen.

Als Einkäufe gelten Bareinlagen einer versicherten Person und freiwillige Einkäufe durch den Arbeitgeber zugunsten einer versicherten Person.

### Rechtsgrundlagen

#### **Art. 79b Abs. 2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)**

Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

#### **Art. 60b Abs. 1 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2)**

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.